

Merklblatt Urheberrecht

Urheberrechtlich geschützt sind geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, welche in einer wahrnehmbaren Form zum Ausdruck gebracht werden. Eine Idee, Konzepte, Methoden, wissenschaftliche Erkenntnisse, Naturgesetze oder ein Stil geniessen keinen urheberrechtlichen Schutz.

Werk als geistige Schöpfung mit individuellem Charakter

Die geistige Schöpfung ist eine Ausdrucksform der menschlichen Kreativität. Das Gesetz nennt Beispiele aus der Literatur und der Kunst, welche breit zu interpretieren sind. Praktisch jede Ausdrucksform des Menschen ist eine geistige Schöpfung. Deshalb ist der Begriff durch den individuellen Charakter einzugrenzen.

Für den individuellen Charakter sind Originalität oder statistische Einmaligkeit erforderlich, eine objektive Neuheit wird im Urheberrecht jedoch nicht explizit verlangt (im Patentrecht hingegen schon). Das Werk muss sich klar von anderen bestehenden Werken abheben. Es kann sogar aus bestehenden oder bekannten Elementen entstehen, wenn das Endergebnis originell und individuell genug ist.

Als dritte Voraussetzung muss das Werk in irgendeiner Form zum Ausdruck gebracht werden. Das Gesetz nennt dazu nachfolgende Beispiele.

Beispiele von geschützten Werken

Durch das Urheberrecht geschützt sind literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke; Werke der Musik und weitere akustische Werke; Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik; Werke mit wissenschaftlichem oder technischen Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen; Werke der Baukunst und der angewandten Kunst; fotografische, filmische und andere visuelle und audiovisuelle Werke; choreographische Werke, Pantomime und vieles mehr.

Auch Sammelwerke geniessen Urheberrechtsschutz. Sind dafür andere, bereits urheberrechtlich geschützte Beiträge verwendet worden, müssen diese Urheberrechte selbstverständlich eingehalten und die notwendigen Lizenzen eingeholt werden. Das Urheberrecht am Sammelwerk als Ganzes steht jedoch dem Autor des Sammelwerkes zu.

Titel, Entwürfe und Unterrichtsdokumentationen geniessen nur in Ausnahmefällen Urheberrechtsschutz.

Als Werke gelten auch Computerprogramme.

Werke zweiter Hand, wie audiovisuelle und andere Bearbeitungen sowie Übersetzungen von bestehenden Werken, geniessen ebenfalls Urheberrechtsschutz, wenn das neue entstandene Werk individuell genug ist.

Nicht geschützte Werke

Vom Urheberrecht nicht geschützt sind natürlich entstandene Gegenstände, Zerfallsprodukte aus Natur und Technik, Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge, Zahlungsmittel, Entscheide, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen; Patentschriften, und öffentliche Patentgesuche.

Urheberin / Urheber und Miturheberin / Miturheber

Urheberin oder Urheber ist die natürliche Person die das Werk geschaffen hat. Sind mehrere Urheberinnen und / oder Urheber an der Schaffung des Werkes beteiligt, sind sie Miturheberinnen oder Miturheber.

Rechte

Mit der Schaffung des Werkes entsteht formlos das Urheberrecht. Es muss und kann nicht angemeldet werden, weil die Schweiz kein Register führt.

Das Urheberrecht verleiht Rechte. Sie sind unterteilt in Urheberpersönlichkeitsrechte und Nutzungs- beziehungsweise Verwertungsrechte.

Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht übertragbar. Es verleiht insbesondere die Befugnis, als Urheber/in genannt zu werden sowie das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk das erste Mal verwendet wird. Der oder die Urheber/in hat weiter das Recht, zu bestimmen, ob sein oder ihr Werk verändert werden darf (Recht auf Werkintegrität).

Ein Werk darf demnach nur verändert werden, wenn der/die Urheber/in seine Zustimmung gegeben hat. Sind Rückschlüsse auf das Original nicht möglich, kann ein neu entstandenes Werk unter Umständen ebenfalls urheberrechtlich geschützt sein.

Nutzungs- und Verwertungsrechte

Die Nutzungs- und Verwertungsrechte können vom Urheber oder von der Urheberin abgetreten werden. Das Nutzungs- oder Verwertungsrecht kann kostenlos oder kostenpflichtig, befristet oder unbefristet, ausschliesslich oder nicht ausschliesslich und sogar unwiderruflich einer anderen Person übergeben werden. Verwertungsrechte verleihen dem/der Nutzer/in das Recht, das Werk insbesondere zu verwenden, wiederzugeben, zu bearbeiten, zu verbreiten, aufzuführen, zu senden und kommerziell zu nutzen.

Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken in der Lehre

Veröffentlichte Werke von Dritten dürfen ohne deren Einwilligung innerhalb der Hochschulen, sowohl für den Unterricht als auch für den betrieblichen Bereich, verwendet werden.

Eine vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung von geschützten Werken für den Unterricht oder für den betrieblichen Bereich ist jedoch nicht zulässig.

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind gemäss Gesetz und den Vorgaben von Pro Litteris folgende, vergütungspflichtige Nutzungen erlaubt:

- Das Erstellen von Papierkopien von Ausschnitten* geschützter Werke ab einer gedruckten oder digitalen Vorlage.
- Das Erstellen von digitalen Kopien von Ausschnitten* geschützter Werke für hochschulinterne Netzwerke.
- Das Kopieren von Ausschnitten* geschützter Werke auf Ton- und Bild- oder Datenträger.
- Das Bereitstellen von Ausschnitten* geschützter Werke auf Lernplattformen (nicht erlaubt ist die ganze oder teilweise Vervielfältigung von Musikpartituren).

* Ausschnitte sind gemäss Pro Litteris einige Seiten Text, ein Zeitungsbericht, ein Buchkapitel. Dazu ist das Verhältnis zum ganze Werk zu betrachten.

Die entsprechenden Vergütungen werden, entweder durch die FHNW Services oder von den Hochschulen direkt, pauschal entrichtet.

In allen anderen Fällen ist für die Verwendung geschützter Werke (insbesondere auch für die Verwendung von Fotos), die Erlaubnis des Urhebers, der Urheberin bzw. allfälliger weiterer Rechteinhaber/innen (z.B. Verlage) erforderlich.

Zitierrecht

Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn dies zur Erläuterung, als Veranschaulichung oder als Hinweis dient. Der Umfang des Zitats muss durch den Verwendungszweck gerechtfertigt sein. Beim Zitieren ist die Nennung des Namens der Urheberin oder des Urhebers und die Angabe der Quelle erforderlich.

Dasselbe gilt bei der Verwendung von Grafiken, Zeichnungen etc. sowie unter Vorbehalt der Zustimmung bei Fotos, auch hier ist die Angabe der Urheberin oder des Urhebers sowie der Quelle unerlässlich.

November 2020 P. dall'Ava/K. Hiltwein